

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORTHALLE DER GEMEINDE SCHÖNAICH

§ 1 Grundsätzliches

Die Halle und die dazugehörigen Nebenanlagen sind Eigentum der Gemeinde. Sie werden auf schriftlichen Antrag zu sportlichen Übungszwecken und Veranstaltungen nach den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen überlassen, wobei der Schulsport und Vereinssport Vorrang haben.

§ 2 Überlassung

1. Zuständig für die Überlassung ist die Gemeindeverwaltung. Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung des Finanzausschusses bzw. des Gemeinderats einzuholen.
2. Für die Überlassung muss auf Verlangen der Gemeindeverwaltung ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden. Die darin enthaltenen Bestimmungen können über diese Benutzungsordnung hinausgehen.
3. Für sich wiederholende Benutzungen und Veranstaltungen/Schulsport, Übungsbereich der Sportvereine und dergleichen stellt die Gemeindeverwaltung einen Dauerbelegungsplan auf.
4. Ist die Benutzung bei den nach § 2 Abs. 3 überlassenen Zeiten zu gering (weniger als 10 Personen in der ganzen Halle oder 5 Personen in einem abgeteilten Drittel), so kann die Überlassung der Halle eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Entscheidung trifft die Gemeindeverwaltung unter Hinweis auf o. a. § 2 Abs. 1. Das gilt nicht für den Schulsport.
5. Für die Benutzung kann die Gemeinde Gebühren erheben, die in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt werden.

§ 3 Antrag auf Einzelüberlassung

1. Der Antrag auf Überlassung muss mindestens 3 Wochen vor dem Tag der vorgesehenen Nutzung bei der Gemeindeverwaltung eingehen. In dem Antrag müssen die Dauer, die Art, der Umfang der räumlichen und technischen Nutzung und der verantwortliche Veranstalter enthalten sein. Als Antrag gelten auch die abgegebenen Terminlisten für Verbandsspiele und Wettkämpfe, wenn sie als Antrag bezeichnet sind.
2. Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anmeldungen vor, haben in der Regel in der Gemeinde ansässige Vereine und ihnen gleichgestellte Organisationen Vorrang. Im übrigen ist die Reihenfolge des Eingangs maßgebend. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht. Die Überlassung ist rechtswirksam, wenn die schriftliche Zusage der Gemeindeverwaltung erteilt ist.
3. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, von einem Überlassungsvertrag zurückzutreten, wenn höhere Gewalt, öffentliche Notstände oder sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegende Gründe dies erforderlich machen. Ein Anspruch des jeweiligen Veranstalters auf Schadensersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.
4. Fällt eine angemeldete oder üblicherweise vorgesehene Benutzung aus, ist dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift können von der Gemeinde Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
5. Die Absätze 1 und 4 dieses § gelten nicht für die in § 2 Abs. 3 genannten Benutzungen.

§ 4 Bereitstellung der Räume

Die Räume werden vom Hausmeister dem jeweils Verantwortlichen einer Veranstaltung oder sportlichen Übungsgruppe übergeben. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden. Die Bereitstellung erstreckt sich auf das in den Räumen befindliche Inventar.

§ 5 Benutzung der Räume

1. Die Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
2. Den Benutzern wird zur Auflage gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. Jeder Benutzer hat auf größte Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sind unverzüglich beim Hausmeister zu melden. Unsauber verlassene Räume kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers reinigen lassen.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die an oder in den Räumen und ihren Einrichtungen durch die Benutzer entstehen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Teilnehmer an sportlichen Übungen oder Besucher von Veranstaltungen entstanden sind.
2. Die Gemeinde kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen. Als Nachweis gilt auch die Mitgliedschaft im WLSB. Der jeweilige Benutzer hat für alle Schadensansprüche zu haften, die durch die Benutzung der Räume gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der jeweilige Benutzer verpflichtet, die Gemeinde von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich etwaiger Prozess- oder Nebenkosten, in voller Höhe freizustellen.
3. Für Garderobe und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.

§ 7 Benutzungszeiten

1. Die Sporthalle steht grundsätzlich dem Schulsport von Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und am Samstag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr vorrangig zur Verfügung. Dem übrigen Sportbetrieb steht die Sporthalle von Montag bis Freitag jeweils von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung; soweit die Schulen keinen Bedarf haben, auch in der übrigen Zeit, ausgenommen samstags.

Bleiben Belegungen auf absehbare Zeit oder durch eine Stundenplanänderung für die übrige Laufzeit des Belegungsplans (§ 2 Ziffer 3) ungenutzt, so ist dies unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

2. An Samstagen, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, ebenso während der Schulferien des Landes Baden-Württemberg ist die Sporthalle für den Übungsbetrieb geschlossen. Ferner kann die Gemeindeverwaltung die Benutzung der Sporthalle ganz oder teilweise aus wichtigem Grund (z. B. Reparaturarbeiten, Reinigung und dergleichen) einschränken. Stehen wichtige sportliche Interessen der Schließung entgegen, so können Ausnahmen gemacht werden.
3. Wettkämpfe sind nach § 3 als Einzelüberlassungen zu behandeln.
4. Die Sporthalle und die dazugehörigen Nebenräume müssen bis spätestens 22.00 Uhr verlassen sein. Das gilt auch für den Bewirtschaftungsraum.

§ 8 Ordnungsvorschriften

1. Es ist verboten
 - a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
 - b) die Wände innen und außen zu benageln, bekleben, bemalen oder sonst wie zu verunreinigen, ebenso das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art in oder am Gebäude,
 - c) Gegenstände in die Spülklosetts oder Pissoirs zu werfen,
 - d) Hunde oder andere Tiere in die Sporthalle mitzubringen,
 - e) Motor- oder Fahrräder in der Halle oder an deren Außenwänden abzustellen,
 - f) Gegenstände im Gebäude zu werfen oder fallen zu lassen,
 - g) Sportgeräte über den Hallenboden zu schleifen,
 - h) Stemmübungen, Kugel- und Steinstoßen - mit Ausnahme in den vorhandenen Konditionsräumen - durchzuführen.
 - i) innerhalb des gesamten Gebäudes zu rauchen,
 - k) außerhalb des Bewirtschaftungsraums Speisen oder Getränke zu verzehren.
 - l)
2. Alle während einer Veranstaltung oder sportlichen Übung verursachten Beschädigungen im oder am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen werden dem jeweiligen Veranstalter mitgeteilt und von der Gemeinde beseitigt. Die Kosten trägt in jedem Fall der Veranstalter.
3. Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter.
Sie sind daher verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Ein Vertreter des Veranstalters hat bis zur vollständigen Räumung der Hallen anwesend zu sein.
4. Alle technischen Anlagen, insbesondere die Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen, werden durch den Hausmeister oder einen sonstigen Beauftragten der Gemeinde bedient.
5. Außerhalb der dafür vorgesehenen Räume ist den Veranstaltern untersagt, Speisen und Getränke zuzubereiten oder zu verabreichen. In begründeten Einzelfällen kann hiervon mit schriftlicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung abgewichen werden.
6. Bei sportlichen Veranstaltungen ist die dauernde Anwesenheit mindestens einer in Erster Hilfe ausgebildeten Person Pflicht. Die Erfordernis einer Feuer- und Sicherheitswache wird von der Gemeinde festgestellt und gegebenenfalls angeordnet.
7. Schüler und Angehörige von sportlichen Übungsgruppen dürfen die Halle nur in Anwesenheit eines Lehrers oder verantwortlichen Leiters betreten. Vor, während und nach den Übungsstunden ist der Übungsleiter für Ruhe und Ordnung verantwortlich.
8. Das Betreten der Halle mit Straßenschuhen ist nur in den dafür bezeichneten Fluren zulässig. Alle übrigen Bereiche, insbesondere die Sportflächen, dürfen nur mit gereinigten Turnschuhen betreten werden. Die Turnschuhe dürfen nur helle Sohlen haben.

§ 9 Rücktritt vom Vertrag

1. Bei Rücktritt vom Vertrag durch die Gemeindeverwaltung gilt § 3 Abs. 3.
2. Der Vertragsnehmer kann jederzeit von dem abgeschlossenen Vertrag zurücktreten. Ist die Zahlung eines Entgelts vereinbart, gilt § 3 Abs. 4.

§ 10 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von einer Woche meldet, dem Fundamt der Gemeindeverwaltung übergibt. Eine Haftung für Fundgegenstände wird nicht übernommen.

§ 11 Gefährdung und Haftung

Die Benutzung der Halle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.

§ 12

1. Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ist der Zutritt zu der Halle auch während Veranstaltungen jederzeit und ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten.
2. Im Überlassungsvertrag kann dem Vertragsnehmer das Recht eingeräumt werden, eigenes Gerät, Geräteschränke, Kisten oder sonstiges Mobiliar in den Räumen unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Eigentum des Vertragsnehmers zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt für sie keine Haftung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat am 16. Februar 1982 beschlossen und tritt gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönaich in Kraft.

Stand: August 2007